

Verfassung des Fördervereins der Adam-Riese-Schule Gihorn

im Vereinsregister Hildesheim eingetragen am 04.07.2017 in der Fassung der Änderung durch die Mitgliederversammlung am 23.01.2020

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Adam-Riese-Schule Gihorn e.V."

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. VR 100416 eingetragen.

Der Verein ist konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Sitz des Vereins ist Gihorn.

§2 Zweck des Vereins

§2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung an der Adam-Riese Schule Gihorn und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des §53 AO. Der Verein hat zum Ziel, den Kontakt zwischen Eltern und Schule zu fördern und die Schule auf diesem Wege bei der Wahrnehmung der pädagogischen Aufgaben zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Stadt Gihorn als Träger der Adam-Riese-Schule Gihorn zur Verwirklichung der o.g. steuerbegünstigten Zwecke.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch die Organisation von Aktivitäten seiner Mitglieder, durch die Organisation und finanzielle Unterstützung eigener Maßnahmen zur Weiterbildung von Eltern und Lehrern. Darüber hinaus kann der Förderverein Klassenfahrten und andere Aktivitäten der Schule dergestalt finanziell unterstützen, dass für einzelne Eltern / Erziehungsberechtigte der individuelle Beitrag für ihr Kind abgesenkt werden kann um sicherzustellen, dass möglichst keine Kinder aus finanziellen Gründen solchen Veranstaltungen fernbleiben müssen.

§2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person

§2.4 Es darf keine Person, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschliessend der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist nur zum Ende eines Schuljahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstossen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- (1) dem Vorsitzenden
- (2) dem Vertreter des Vorsitzenden
- (3) dem Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter ist unzulässig.

§8 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§9 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen werden. Eine schriftliche Einladung ist genauso wenig erforderlich wie eine Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der erste oder zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei Beschlussfassung gilt die Mehrheit der Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der erste, bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit der Regelung einverstanden sind.

Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.

§10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Versammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wahl und Abwahl des Vorstandes

Wahl zweier Rechnungsprüfer

Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags

Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Aktivitäten- und Investitionsplans

Beschlussfassung über den Jahresabschluss

Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes

Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher eingeladen. Die Einladung

kann schriftlich per post oder email oder per Verteilung an die Schüler durch die Lehrer erfolgen.

Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen. Der Vorstand kann jederzeit ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Diese unterscheiden sich hinsichtlich Einladung, Ablauf und Protokollierung nicht von ordentlichen Versammlungen.

Ein vom Versammlungsleiter eingesetzter Schriftführer führt Protokoll der Sitzung. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen beschlussfähig. Die Versammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Versammlung Anträge zur Tagesordnungspunkte stellen. Über deren Annahme befindet die Mitgliederversammlung.

§11 Auflösung der Vereins

Jede Mitgliederversammlung kann mit 3/4 Mehrheit die Auflösung des Vereins beschliessen. Sofern die Versammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gifhorn als Träger der Adam Riese Schule Gifhorn zwecks Verwendung für die Förderung von Erziehung und Bildung.